
S 28 SF 474/17 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abweichender Beiordnungszeitpunkt Beiordnungszeitpunkt Klagebegründung PKH-Bewilligungsbeschluss Prozesskostenhilfe Tätigkeiten im PKH-Verfahren
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Bei der Bestimmung der Höhe der Verfahrensgebühr kann zunächst nur die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Klageverfahren berücksichtigt werden, die ab dem im PKH-Bewilligungsbeschluss genannten Datum der Beiordnung erfolgt ist (vgl. zur alten Rechtslage Beschluss des BayLSG vom 03.05.2018, L 12 SF 233/15).2. Dabei ist die Entscheidung des in der Sache zuständigen Spruchkörpers über den Umfang der Bewilligung von PKH und der Beiordnung für das gesamte Festsetzungsverfahren vorgreiflich und bindend. Eine inhaltliche Überprüfung und Korrektur dieser Entscheidung durch den für die Kostenfestsetzung zuständigen Spruchkörper ist nicht zulässig.3. Die zeitliche Begrenzung durch die Bestimmung eines abweichenden Beiordnungszeitpunktes in § 48 Abs. 4 Satz 1 RVG bezieht sich nur auf die bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Tätigkeit des Rechtsanwalts im Klageverfahren.4. Bei der Bewertung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist unter Einbeziehung der anwaltlichen Tätigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren aber die Erstellung

Normenkette

der Klagebegründung zu berücksichtigen, wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf PKH zeitgleich mit der Einreichung der Klageschrift samt Klagebegründung gestellt hat.

[RVG § 14](#)

[RVG § 16 Nr. 2](#)

[RVG § 48 Abs. 4 Satz 1](#)

[RVG § 48 Abs. 4 Satz 2](#)

VV RVG Nr. 3102

1. Instanz

Aktenzeichen

S 28 SF 474/17 E

Datum

03.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen

L 12 SF 172/18

Datum

05.02.2021

3. Instanz

Datum

-

Â

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3. April 2018, [S 28 SF 474/17 E](#), wird zurÃ¼ckgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung fÃ¼r ein Verfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen. Streitig ist die HÃ¶he der Verfahrens- und der EinigungsgebÃ¼hr.

Im Ausgangsverfahren (S 19 AS 2323/16) erhoben die ErinnerungsfÃ¼hrer zu 1) und Beschwerdegegner (Bg) am 4.10.2016 im Namen des KlÃ¤gers Klage wegen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â SGB II und begrÃ¼ndeten die Klage. Moniert wurde die HÃ¶he anrechenbarer Kosten der Unterkunft. Mit Schreiben vom gleichen Tag beantragten sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter ihrer Beiordnung. Sie fÃ¼gten dem PKH-Antrag eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers sowie weitere Unterlagen bei und verwiesen zu den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung auf die KlagebegrÃ¼ndung. In der Folgezeit bat der Kostenbeamte in mehreren Schreiben (13.1.2017, 15.2.2017, 14.3.2017, 11.4.2017 und 16.5.2017) um die Vorlage

weiterer Unterlagen sowie Erklärungen zu einzelnen aus den Kontoauszügen ersichtlichen Buchungen. Die Anforderungen wurden jeweils innerhalb der gewährten Frist unter Einschaltung der Bg beantwortet.

Mit Beschluss vom 14.6.2017 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Bg ab 2.6.2017 gewährt. In der mündlichen Verhandlung am 25.7.2017 (Dauer: 9.36 Uhr bis 11.11 Uhr für das hier zugrundeliegende sowie ein weiteres Verfahren des Klägers) schlossen die Beteiligten einen verfahrensbeendenden Vergleich.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2017 machten die Bg folgende von dem Erinnerungsführer zu 2) und Beschwerdeführer (Bf) zu erstattende Kosten geltend: € € €

Nr. 3102 VV RVG	€	€ 300,00 €
Nr. 3106 VV RVG	€	€ 280,00 €
Nr. 1006 VV RVG	€	€ 300,00 €
Nr. 7002 VV RVG	€	€ <u>20,00 €</u>
Zwischensumme	€	€ 900,00 €
Nr. 7008 VV RVG	€	€ <u>171,00 €</u>
Gesamt	€	1.071,00 €

Abweichend hiervon setzte der zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vergütung der Bg mit Beschluss vom 19.9.2017 auf 699,13 € fest:

Nr. 3102 VV RVG	€ 200,00 €
Nr. 3106 VV RVG	€ 210,00 €
Nr. 1006 VV RVG	€ 200,00 €
Abzgl. Hälfte Beratungshilfe Nr. 2503 VV RVG	€ -42,50 €
Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00 €</u>
Zwischensumme	€ 587,50 €
Nr. 7008 VV RVG	€ <u>111,63 €</u>
Gesamt	€ 699,13 €

Es handele sich im vorliegenden Verfahren um einen Fall mit leicht überdurchschnittlicher Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger, durchschnittlicher Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie weit unterdurchschnittlichem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit. Im Bewilligungszeitraum ab dem 2.6.2017 habe der Rechtsanwalt lediglich ein kurzes Schreiben an das Gericht übersandt. Vorherige Tätigkeiten könnten aufgrund des Wortlauts des Bewilligungsbeschlusses nicht berücksichtigt werden. Es sei von unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Das Haftungsrisiko wirke sich nicht erhöhend aus. Folglich handele es sich um ein eher unterdurchschnittliches Verfahren und begründe den Ansatz aller Gebühren unterhalb der Mittelgebühren. Die Verfahrensgebühren und folglich auch die Einigungsgebühren seien mit 200,- € sogar eher großzügig bewertet.

Hiergegen legten die Bg am 22.9.2017 Erinnerung ein. Die anwaltliche Tätigkeit umfasse die gerichtliche Interessenvertretung für ein Jahr seit Zustellung des angefochtenen Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 8.9.2016 am 14.09.2016. Zugleich wurde beantragt, den Prozesskostenhilfe-Bewilligungsbeschluss vom 14.6.2017 dahingehend abzuändern, dass dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht erst ab dem 2.6.2017, sondern ab der Antragsschrift vom 30.9.2016, bei Gericht eingegangen am 4.10.2016, bewilligt werde. Diesen als Anhängungsfrage ausgelegten Antrag wies das SG mit Beschluss vom 24.1.2018 zurück (S 19 AS 3036/17 RG).

Der Bf hat im Anschluss selbst Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 19.9.2017 eingelegt. Beantragt wurde die Festsetzung einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 100,00 €, so dass sich eine Gesamtvergütung von 461,13 € ergebe. Eine Verfahrensgebühr in Höhe der doppelten Mindestgebühr erscheine angesichts des spätesten Beordnungszeitpunktes vorliegend ausreichend. Das SG hat mit Beschluss vom 3.4.2018 auf die Erinnerung der Bg den Vergütungsfestsetzungsbeschluss des SG vom 19.9.2017 abgeändert und die aus der Staatskasse zu erstattende Vergütung auf insgesamt 782,43 € angehoben. Die Erinnerung des Bf blieb ohne Erfolg.

Unter Verweis auf [§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) wies das SG darauf hin, hinsichtlich der Gebührensbemessung komme es auf die Tätigkeiten des Rechtsanwalts in dem Zeitraum an, in dem er im Rahmen der Prozesskostenhilfe dem Kläger beigeordnet war. Nach der Rechtsprechung des BayLSG könne in Bezug auf den Umfang des Vergütungsanspruchs der beigeordnete Rechtsanwalt nach [§ 48 Abs. 1 RVG](#) sämtliche Gebühren und Auslagen beanspruchen, die sich aus seiner Tätigkeit ab Wirksamwerden seiner Beordnung ergeben. Maßgeblich sei derjenige Zeitpunkt, der im Beordnungsbeschluss als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beordnung festgesetzt sei. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beordnung sei für das Festsetzungsverfahren nach [§§ 55, 56 RVG](#) bindend (BayLSG, Beschluss vom 18.03.2015, Az. [L 15 SF 241/14 E](#), Rn. 23 juris; anders BayLSG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. [L 15 SF 303/09 B E](#), Rn. 21 juris zu [§ 48 RVG](#) a.F.). Dies zugrunde gelegt sei bezüglich der Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RV der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Beordnung als unterdurchschnittlich einzustufen. Zu berücksichtigen sei neben der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung ein weiteres Schreiben sowie die Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ([§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#)). Letztere sei hinsichtlich der Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers relativ aufwändig gewesen. Daneben berücksichtigte das SG die Erstellung der Klagebegründung, da der Antrag auf Prozesskostenhilfe zeitgleich mit der Klage(begründung) eingereicht wurde. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bewertete das SG als durchschnittlich, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber angesichts der finanziellen Situation des Klägers als leicht überdurchschnittlich. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers seien als unterdurchschnittlich zu bewerten. Ein besonderes Haftungsrisiko der Bg sei nicht ersichtlich. Demnach handele es sich gebührenrechtlich um einen unterdurchschnittlichen Fall, für den eine

Verfahrensgeb¹/₄hr in Höhe von 200,00 € (zwei Drittel der Mittelgeb¹/₄hr) ausreichend und angemessen erscheine. In Bezug auf die Terminsgeb¹/₄hr (Nr. 3106 VV) sah das SG den Ansatz der Mittelgeb¹/₄hr (280,00 €) gerechtfertigt. Die Einigungsgeb¹/₄hr (Nr. 1006 VV) folge der Verfahrensgeb¹/₄hr und sei daher ebenfalls in Höhe von 200,00 € anzusetzen. Unter Abzug der häufigsten gezahlten Beratungsgeb¹/₄hr (- 42,50 €), dem zutreffenden Ansatz der Postpauschale (Nr. 7002 VV RVG) von 20,- € sowie der Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG; 124,93 €) berechne sich die festgesetzte Kostenerstattung von 782,43 €.

Dagegen hat nur der Bf am 24.5.2018 Beschwerde erhoben und beantragt, Verfahrens- und Terminsgeb¹/₄hr auf jeweils 100,- € festzusetzen. Für die Geb¹/₄hrenhöhe berücksichtigt werden dürfen nur die anwaltliche Tätigkeit ab dem im PKH-Bewilligungsbeschluss genannten Datum (2.6.2017). Der PKH-Bewilligungsbeschluss sei insoweit bindend. Ob der Bg die spätere PKH-Bewilligung zu vertreten habe, spiele keine Rolle. Die ab dem 2.6.2017 entfaltete anwaltliche Tätigkeit lasse nur eine Verfahrens- und Einigungsgeb¹/₄hr von 100,- € als richtig erscheinen. Soweit nämlich das SG auch wie hier im PKH-Bewilligungsbeschluss einen von der Antragstellung abweichenden Bewilligungszeitpunkt festgelegt habe, gelte dies auch für die Berücksichtigung der im PKH-Verfahren entfaltenen Tätigkeiten. [§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#) könne nicht in dem Sinne interpretiert werden, als generell Tätigkeiten im PKH-Bewilligungsverfahren, also unabhängig vom Beordnungszeitpunkt, bei der Bemessung der Geb¹/₄hren in die Waagschale zu werfen seien. Hierfür spreche auch die Gesetzesbegründung zu [§ 48 RVG](#) nach dem 2. KostRMoG. Die Klagebegründung sei demnach wegen des abweichenden Beordnungszeitpunktes nicht zu berücksichtigen. Außerdem handle es sich bei dem Verfahren über die Prozesskostenhilfe und dem Verfahren, für das PKH bewilligt wurde, um dieselbe Angelegenheit ([§ 16 Nr. 2 RVG](#)).

Die Bg halten den Beschluss des SG für zutreffend und verweisen zur Begründung auf [§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#), der nicht alternativ, sondern kumulativ neben [§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) stünde.

Im Übrigen weist der Senat ergänzend hin auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az. [S 28 SF 474/17 E](#) und die beigezogene Akte des SG mit dem Az. S 19 AS 2323/16. Â Â Â

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat der an sich nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1](#), [§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#) zuständige Einzelrichter die Sache zur Entscheidung auf den Senat übertragen ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#)). Ehrenamtliche Richter wirken nicht mit ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG](#)).

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 1.8.2013 geltenden Fassung gemäß dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23.7.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. [Â§ 60 Abs. 1 RVG](#) ist den Bg nach dem 31.07.2013 erteilt worden.

3. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#) eingelegt worden.

4. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Bg haben einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung in Höhe von 782,43 €. Dies hat das SG in dem angefochtenen Beschluss vom 3.4.2018 zutreffend entschieden. Streitig im Beschwerdeverfahren sind die Höhe der Verfahrensgebühren nach Nr. 3102 VV RVG und ihr folgend der Einigungsgebühren nach Nr. 1006 VV RVG.

a) Nach [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen wie hier das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, Betragsrahmengebühren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind ([Â§ 45 Abs. 1 RVG](#)). Die Höhe der Vergütung errechnet sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG. Bei Rahmengebühren bestimmt nach [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (Satz 1). Bei Rahmengebühren ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen (Satz 3). Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Satz 4), wobei ihm ein Spielraum bzw. eine Toleranzgrenze von 20 % zusteht (BSG, Urteil vom 1.7.2009, [B 4 AS 21/09 R](#), [BSGE 104, 30-41](#); zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.3.2020, [L 12 SF 271/16 E](#)). Im Fall einer nicht verbindlichen, d.h. nicht der Billigkeit entsprechenden Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt, wird die Gebühr im Vergütungsfestsetzungsverfahren bestimmt. Der gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Kostenbeamter), im Fall der Erinnerung das gemäß [Â§ 56 Abs. 1 RVG](#) zuständige Gericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht gemäß [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) sind befugt und verpflichtet, die von dem Rechtsanwalt bestimmten Gebühren auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen und bei Feststellung der Unbilligkeit die Gebühr selbst festzusetzen.

b) Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Festsetzung der

Verfahrensgeb¹/₄hr (Nr. 3102 VV RVG) auf 200,00 € – als noch zutreffend. Die Bg hatten ihrerseits die Geb¹/₄hr zu hoch veranschlagt. Ihre Geb¹/₄hrenbestimmung entspricht nicht mehr billigem Ermessen und ist damit f¹/₄r die Staatskasse nicht verbindlich. Die von der Staatskasse beantragte Festsetzung auf die doppelte Mindestgeb¹/₄hr, mithin 100,00 € – ist jedoch zu gering bemessen.

aa) Auch nach Auffassung des Senats kann bei der Bestimmung der H¹/₄he der Verfahrensgeb¹/₄hr vorliegend zun¹/₄chst nur die T¹/₄tigkeit der Bg im Klageverfahren ber¹/₄cksichtigt werden, die ab dem im PKH-Bewilligungsbeschluss genannten Datum der Beiordnung (2.6.2017) erfolgt ist (vgl. zur alten Rechtslage Beschluss des Senats vom 3.5.2018, [L 12 SF 233/15](#)).

Gem¹/₄ [Â§ 48 Abs. 1 RVG](#) bestimmt sich der Umfang des PKH-Verg¹/₄tungsanspruchs nach den Beschl¹/₄ssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist. Er ist damit nach Grund und H¹/₄he vom Umfang der Beiordnung abh¹/₄ngig (vgl. Hartmann/Toussaint, Kostenrecht, 50. Aufl. 2020, [Â§ 48 RVG](#) Rn. 7 m.w.N.). Dabei ist die Entscheidung des in der Sache zust¹/₄ndigen Spruchk¹/₄rpers ¹/₄ber den Umfang der Bewilligung von PKH und der Beiordnung f¹/₄r das gesamte Festsetzungsverfahren vorgreiflich und bindend (vgl. M¹/₄ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, [Â§ 55](#) Rn. 24; H. Schneider, in: Schneider/Volpert/F¹/₄lsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, [Â§ 48](#) Rn. 2). Eine inhaltliche ¹/₄berpr¹/₄fung und Korrektur dieser Entscheidung durch den f¹/₄r die Kostenfestsetzung zust¹/₄ndigen Spruchk¹/₄rper ist damit nicht m¹/₄glich (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 10.7.2015, [L 2 SF 11/15 E](#), juris Rn. 23; so auch Beschluss des Senats vom 3.5.2018, [L 12 SF 233/15](#)).

Soweit in einem Verfahren Wertgeb¹/₄hren ([Â§ 2 RVG](#)) entstehen, wird der Beiordnungsbeschluss mit der Bekanntmachung an den beigeordneten Rechtsanwalt wirksam, sofern keine R¹/₄ckwirkung angeordnet oder sonst erkennbar gewollt ist (M¹/₄ller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, [Â§ 48](#) Rn. 90). F¹/₄r Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber durch das 2. KostRMoG eine abweichende Regelung getroffen. In Angelegenheiten, in denen nach [Â§ 3 Abs. 1 RVG](#) Betragsrahmengeb¹/₄hren entstehen, erstreckt sich die Beiordnung gem¹/₄ [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) auf T¹/₄tigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. Enth¹/₄lt die Bewilligungs- und Beiordnungsentscheidung also keine ausdr¹/₄ckliche Bestimmung zum Umfang der Beiordnung, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Antragstellung zur¹/₄ck. Sofern aber ¹/₄ wie hier im Bewilligungs- und Beiordnungsbeschluss des SG vom 14.6.2017 ¹/₄ ein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist, erstreckt sich die Beiordnung nur auf die T¹/₄tigkeiten ab diesem Zeitpunkt. Im konkreten Fall k¹/₄nnen daher nach [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) bei der Ausf¹/₄llung der Kriterien nach [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) nur Umst¹/₄nde im Klageverfahren ab dem Zeitpunkt der Beiordnung der Bg am 2.6.2017 ber¹/₄cksichtigt werden.

bb) Die zeitliche Z¹/₄sur durch die Bestimmung des Beiordnungszeitpunktes umfasst aber nicht die T¹/₄tigkeiten des Rechtsanwalts im PKH-Bewilligungsverfahren (aA S¹/₄chsches Landessozialgericht, Beschluss vom

25.7.2017, [L 8 AL 69/16 B KO](#) und Beschluss vom 27.10.2020, L 5 AS 999/19 B; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17.6.2019, [L 2 AS 241/18 B](#)).

Nach [Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#) erstreckt sich die Beiordnung ferner auf die gesamte Tatigkeit im Verfahren uber die Prozesskostenhilfe einschlielich der vorbereitenden Tatigkeiten. Durch die mit dem 2. KostRMoG in [Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#) erfolgte anderung sollte erreicht werden, dass bei der Bemessung der Betragsrahmengebahren auch die Tatigkeit erfasst wird, die in diesem Rechtszug bereits vor dem Antrag auf Bewilligung von PKH geleistet worden ist. Die Motive zum 2. KostRMoG fahren zu Â§ 48 Abs. 4 aus ([Bt-Drs. 17/11471](#), S. 270): âDer Aufwand, der im Verfahren uber den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsteht, wird nach Auffassung einiger Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom jetzigen Gesetzeswortlaut bei der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rahmengebahren nicht beracksichtigt, weil nur die Tatigkeit ab der Bewilligung zugrunde zu legen sei (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 17. Juli 2008 â [L 1 B 127/08 SK](#), [NZS 2009, 534](#)). Damit bestand fur den Rechtsuchenden eine Lucke fur die kostenlose Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, die dadurch geschlossen werden soll, dass auch die Tatigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren von der bewilligten PKH erfasst wird. Wird der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit der Einreichung der Klage gestellt, dient die Fertigung der Klageschrift auch der Begrandung des Prozesskostenhilfeantrags und ist daher bei der Bemessung der Gebahren zu beracksichtigen. Auch die Tatigkeit in dem Klageverfahren nach Stellung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zur Bewilligung soll grundsatzlich in die Bemessung der Gebahren einbezogen werden. Dem Gericht bleibt jedoch die Moglichkeit, im Bewilligungsbeschluss nach [Â§ 48 Absatz 1 RVG](#) etwas anderes zu bestimmen. Hierfur muss jedoch ein besonderer rechtfertigender Grund vorliegen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten hierfur Anlass gegeben hat. In Verfahren mit Betragsrahmengebahren ist die gesamte Tatigkeit bei der Bestimmung der konkreten Gebahren innerhalb des Rahmens zu beracksichtigen. Bei Wertgebahren spielt die Problematik keine Rolle, weil die zuvor im PKH-Bewilligungsverfahren entstandenen Gebahren entweder anzurechnen sind, oder in der Regel nach Bewilligung neu entstehen.â

Aus dieser Begrandung wird deutlich, dass die Gesetzesanderung durch das KostRMoG zwei voneinander unabhangige Zwecke verfolgte. Zum einen sollte auch die anwaltliche Tatigkeit bei der Festsetzung der Gebahrenhohe beracksichtigt werden, die ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe und vor dem Erlass des Beiordnungsbeschlusses erfolgt ist, umgesetzt in [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#). Diese Tatigkeit floss â wie oben unter 4) b) aa) beschrieben â bisher ohne ausdrockliche Ruckwirkung des Beiordnungsbeschlusses nicht in die Gebahrenbemessung mit ein. Daruber hinaus sollte die gesamte anwaltliche Tatigkeit im Verfahren uber die Bewilligung von PKH einschlielich der vorbereitenden Tatigkeiten zu beracksichtigen sein und zwar unabhangig vom Zeitpunkt der Beantragung der PKH und der Klageerhebung. Die Einbeziehung der Tatigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren findet sich in der Regelung des [Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG](#)

wieder.

Nach Auffassung des Senats bezieht sich die zeitliche Begrenzung durch die Bestimmung eines abweichenden Beiordnungszeitpunktes in [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) daher nur auf die bei der GebÃ¼hrenfestsetzung zu berÃ¼cksichtigenden TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts im Klageverfahren. Die nach 48 Abs. 4 Satz 2 RVG in die GebÃ¼hrenbemessung einflieÃende TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts unterliegt der Begrenzung durch den abweichenden Beiordnungszeitpunkt nicht. Die Motive zum 2. KostRMoG unterscheiden ausdrÃ¼cklich zwischen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Klageverfahren und der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren. Auch der Wortlaut des Satzes 2 stÃ¼tzt die vom Senat vertretene Auffassung. Der Ausdruck âfernerâ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch âauÃerdem, des Weiterenâ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/ferner>, abgerufen am 3.2.2020). Hieraus ist zu ersehen, dass [Â§ 48 Abs. 4 RVG](#) unterscheidet zwischen der TÃ¤tigkeit im Klageverfahren, ggf. begrenzt durch einen konkreten Beiordnungszeitpunkt und âauÃerdemâ TÃ¤tigkeiten im PKH-Bewilligungsverfahren. Zudem erstreckt sich die BerÃ¼cksichtigung der anwaltlichen Arbeit nach Satz 2 auf die âgesamte TÃ¤tigkeitâ des Anwalts im Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe einschlieÃlich der vorbereitenden TÃ¤tigkeiten im Gegensatz zur âTÃ¤tigkeitâ ab dem Zeitpunkt der Beantragung der PKH nach Abs. 4 Satz 1. Der Zusatz âgesamteâ TÃ¤tigkeit macht deutlich, dass eine Begrenzung auf einen Beiordnungszeitpunkt nach Antragstellung bei der BerÃ¼cksichtigung der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren gerade nicht gewollt war.

Mit dieser Auslegung setzt sich der Senat nicht darÃ¼ber hinweg, dass die Entscheidung Ã¼ber den Zeitpunkt der Beiordnung fÃ¼r das Festsetzungsverfahren nach [Â§§ 55, 56 RVG](#) bindend ist, denn in Bezug auf die BerÃ¼cksichtigung der TÃ¤tigkeiten im Hauptsacheverfahren (Klageverfahren) verbleibt es bei dem im Beiordnungsbeschluss genannten Zeitpunkt. Entgegen der Auffassung des Bf liegt in der BerÃ¼cksichtigung der gesamten TÃ¤tigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren auch kein VerstoÃ gegen [Â§ 16 Nr. 2 RVG](#). Nach [Â§ 16 Nr. 2 RVG](#) ist das Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, fÃ¼r das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, dieselbe Angelegenheit, sodass fÃ¼r das PKH-Verfahren sowie das Hauptsacheverfahren dieselbe GebÃ¼hr nur einmal anfÃ¼llt. Ã¼ber die Festsetzung der HÃ¶he der (einen) GebÃ¼hr trifft [Â§ 16 Nr. 2 RVG](#) keine Aussage.

cc) Dies zugrunde gelegt ist der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit als nur leicht unterdurchschnittlich zu werten. Zu berÃ¼cksichtigen waren die im Hauptsacheverfahren ab dem Beiordnungszeitpunkt geleisteten TÃ¤tigkeiten der notwendigen Vorbereitung der mÃ¼ndlichen Verhandlung und dem Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs. Hinzu kommt unter Einbeziehung der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren die Erstellung der KlagebegrÃ¼ndung, da der Bg den Antrag auf PKH zeitgleich mit der Einreichung der Klageschrift samt KlagebegrÃ¼ndung gestellt hat. Die KlagebegrÃ¼ndung dient damit auch der BegrÃ¼ndung der Erfolgsaussichten fÃ¼r die PKH-Bewilligung und ist im Rahmen der Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) zu berÃ¼cksichtigen. Zudem hat der Kostenbeamte im PKH-Verfahren zum

Nachweis der Bedürftigkeit des Klägers mit insgesamt fünf Anforderungsschreiben sehr kleinteilige Nachweise und Erklärungen zu Einzelposten verlangt, die der Bg mit dem Kläger besprechen und die Unterlagen nach Erhalt vor der Weitergabe an das Gericht zu überbringen hatte. Diese zusätzliche, über das übliche Maß hinausgehende Tätigkeit im PKH-Verfahren wirkt sich vorliegend gebührendermaßen aus.

In Bezug auf die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (durchschnittlich), die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber (leicht überdurchschnittlich), die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers (unterdurchschnittlich) sowie das Haftungsrisiko teilt der Senat die Auffassung des SG und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Erinnerungsbeschluss, [Â§ 142 Abs. 2 Satz SGG](#).

Bei einem durchschnittlichen, einem leicht überdurchschnittlichen, einem leicht unterdurchschnittlichen und einem unterdurchschnittlichen Kriterium ist eine Festsetzung von 200,00 € gerade noch zutreffend und billig. Eine höhere Festsetzung des Gesamtergebnisses käme ohnehin wegen des Verbots der *reformatio in peius* nicht in Betracht, da allein die Staatskasse Beschwerdeführer ist (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Juni 2016 [L 15 SF 92/14 E](#) -, juris).

c) Die Bemessung der Einigungsgebühr erfolgt nach der gesetzlichen Anordnung der Nrn. 1000, 1005, 1006 VV RVG in Höhe der Verfahrensgebühr und damit auf 200,- €.

d) Die Höhe der Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG sowie der Pauschale ist zwischen den Beteiligten nicht streitig und deren Festsetzung auch zutreffend erfolgt.

5. Im Ergebnis stehen den Bg folgende Gebühren zu:

Nr. 3102 VV RVG	Â 200,00 €
Nr. 3106 VV RVG	Â 280,00 €
Nr. 1006 VV RVG	Â 200,00 €
Abzgl. Hälfte Beratungshilfe Nr. 2503 VV RVG	Â -42,50 €
Nr. 7002 VV RVG	Â 20,00 €
Zwischensumme	Â 657,50 €
Nr. 7008 VV RVG	Â 124,93 €
Gesamt	Â 782,43 €

Die Beschwerde war zurückzuweisen.

6. Einer Entscheidung über die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren über die Beschwerde gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG.

7. Der Beschluss ist unanfechtbar, eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).Â Â Â

Erstellt am: 17.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024